

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1477/91 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1991

**zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide für das
Wirtschaftsjahr 1991/92**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 liegt der Berechnung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 ein pauschaler Satz von 1,5 % zugrunde, der gegebenenfalls im folgenden Wirtschaftsjahr berichtigt wird, um dem Ausmaß Rechnung zu tragen, in dem die garantierte Höchstmenge im vorigen Wirtschaftsjahr überschritten worden ist. Da die Kommission festgestellt hat, daß die Ernte 1990 diese Höchstmenge nicht überschreitet, ist im Wirtschaftsjahr 1991/92 keine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
genannte zusätzliche Mitverantwortungsabgabe ist im
Wirtschaftsjahr 1991/92 nicht anwendbar.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.